

## **Prüfungsschema Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3a TSM-VO**

Zu Empfehlung 7/2021 der CUII (Filmwerk)

### **1) Blockade durch Internetzugangsdienst (Art. 2 Nr. 3 TSM-VO)**

(+) (geplante) Blockade von StreamKiste.tv und mehrerer Mirrordomains durch die Internetzugangsanbieter, die Partei des Verhaltenskodex der CUII sind

### **2) Erforderlich, um europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen**

- Sperrverlangen des Rechteinhabers kann sich stützen auf UrhG-Verletzung i. V. m. § 7 Abs. 4 TMG /§ 7 Abs. 4 TMG analog/§ 109 Abs. 3 MStV/Art. 8 Abs. 3 UrhR-RL
- vorliegend analoge Anwendung des § 7 Abs. 4 TMG, da es sich um einen „drahtgebundenen“ Internetzugang handelt (BGH I ZR 64/17)

### **Voraussetzungen:**

#### **a. Antragsteller ist Inhaber eines Rechts am geistigen Eigentum**

(+) Rechteinhaberschaft glaubhaft dargelegt;

Regisseur ist im Abspann des Filmwerks genannt (Screenshot vorgelegt);

Antragstellerin ist Filmherstellerin

- i. § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 UrhG: Filmwerke sind geschützte Werke
- ii. § 10 Abs. 1 UrhG: Wer auf Vervielfältigungsstücken des Werkes genannt wird, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber angesehen
- iii. § 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG: der Urheber hat das ausschließliche Recht der Zugänglichmachung (= definiert in § 19a UrhG)
- iv. § 89 Abs. 1 UrhG: Urheber räumt dem Filmhersteller das ausschließliche Nutzungsrecht ein.

#### **b. Recht wird verletzt (§ 19a UrhG)**

(+) glaubhaft dargelegt (vgl. Ermittlungsbericht);

Filmwerk wird drahtgebunden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ohne Erlaubnis der Rechteinhaberin; Website ist strukturell urheberrechtsverletzend (SUW), sie ist in deutscher Sprache gehalten und damit auf den deutschen Markt gerichtet und bietet streaming on demand an;

#### **c. Verletzter ist Telemediendienst (§ 1 Abs. 1 TMG)**

(+) StreamKiste.tv ist eine Website = Informations- und Kommunikationsdienst, der weder Rundfunk noch Telekommunikationsdienst ist.

#### **d. Keine andere Abhilfemöglichkeit**

(+) glaubhaft dargelegt (vgl. Ermittlungsbericht); (BGH I ZR 174/14)

- Website enthält kein Impressum, keine rechtlichen Hinweise;
- Anwaltliche Abmahnung an den Websitebetreiber blieb unbeantwortet

- Zur Ermittlung des Webseitenbetreibers sowie des Host-Providers wurden private Ermittler eingesetzt,
- Cloudflare verwies an Host-Provider mit kanadischer Email-Adresse, der wiederum an Cloudflare verwies
- Redirect-Domains liegen bei US-amerikanischen Dienst, der auf Abmahnung antwortete, keine Inhalte zu hosten. Auf Inhalte, die bei Dritten gehostet werden, habe das Unternehmen keinen Einfluss. Die Inanspruchnahme von Host-Providern ist grundsätzlich aussichtslos, da Betreiber der SUW durch einfachen Wechsel zu anderen Host-Providern die SUW weiterbetreiben können.

**e. Sperrung zumutbar und verhältnismäßig?**

- i. Zumutbarkeit: (+) für ISP, da Partei des Verhaltenskodex; zum Maßstab: LG München 7 O 17752/17
- ii. Verhältnismäßigkeit: (+) glaubhaft dargelegt;
  1. nach statistischer Auswertung geht die Wahrscheinlichkeit, dass der Anteil rechtsverletzender Inhalte über 90% liegt nahe 100%.
  2. urheberrechtlich geschützte Inhalte stehen den Nutzern dieser Websites legal bei kommerziellen Diensten zur Verfügung.
  3. Möglichkeit des illegalen Zugangs zu geschützten Werken steht bei der Website offensichtlich im Vordergrund, so dass die Gefahr des Overblocking in der Gesamtschau nicht ins Gewicht fällt (vgl. EuGH, C 314/12.)

**Zwischenergebnis:** Rechteinhaber kann von Internetzugangsdienst aufgrund § 7 Abs. 4 TMG analog die Sperrung verlangen, um Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern.

**3) Ergebnis: Die Blockade in Form der DNS-Sperre ist erforderlich, um nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen.**

Sperrung in anderen EU-Staaten:

Österreich: Bescheide vom 20. Juli 2020 (Az. R 1/20-14), Bescheid vom 22. Juni 2020 (Az. R 15/19-14) und Bescheid vom 8. Juli 2019 (Az. R 7/19-22)